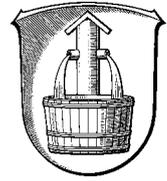


STADT STEINBACH (TAUNUS)

DER MAGISTRAT



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-257/2015/XVII
federführendes Amt:	20 Amt für Finanzwesen
Sachbearbeiter:	Herr Gipp
Datum:	22.05.2015

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	08.06.2015	
Haupt- und Finanzausschuss	07.07.2015	
Stadtverordnetenversammlung	20.07.2015	

Betreff:

1. Nachtragshaushaltssatzung 2015

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 mit folgenden Änderungen:

Danach werden in

§1

Mit dem Nachtragsplan werden

			Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) Im Ergebnishaushalt				
<u>beim Ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	0	0	17.853.208	17.853.208
die Aufwendungen	0	0	17.834.902	17.834.902
<u>beim Außerordentlichen Ergebnis</u>				

die Erträge	0	0	0	0
die Aufwendungen	0	0	0	0
b) im Finanzhaushalt aus laufender Verwaltungstätigkeit				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	0	0	163.823	163.823
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	252.000	0	457.000	709.000
die Auszahlungen	252.000	0	975.500	1.227.500
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	0	0	530.945	530.945
die Auszahlungen	0	0	548.500	548.500

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 518.500 EUR um 0 EUR vermindert/erhöht und damit auf 518.500 EUR festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für die Investition und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 1.100.000 EUR erhöht und damit auf 1.100.000 EUR festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 11.000.000 EUR um 0 EUR vermindert/erhöht und damit auf 11.000.000 EUR festgesetzt.

§5

Die Steuersätze für die nachstehende(n) Gemeindesteuer(n) werden wie folgt geändert.

Steuerart	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1.für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	0	0	530	530
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	0	0	530	530
3. Gewerbesteuer	0	0	350	350

§6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 08.12.2014 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem maximalen Betrag in Höhe von 25.000.- € ist der Magistrat zuständig. Als erheblich gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen über 25.000.- €. Hierfür muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung eingeholt werden.

Begründung:

Mit dem Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 werden alle erforderlichen Änderungen gegenüber der Haushaltssatzung 2015 berücksichtigt. Die veränderten Planansätze sind in der Anlage dazu erläutert.

Auf Grund der Tatsache, dass für den Wiederaufbau unseres Bürgerhauses Aufträge in Höhe von geschätzt 4,055 Mio.€ Gebäudekosten zzgl. 320.000€ Einrichtungskosten incl. der Versicherungssumme vergeben werden müssen, ist es zwingend notwendig schnellstmöglich einen 1. Nachtrag 2015 zu verabschieden.

Über einen Betrag von 1,1 Mio. € muss eine Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2016 eingegangen werden, damit die Aufträge für den Wiederaufbau des Bürgerhauses noch in diesem Jahr vergeben werden können.

In bereits mit dem RP Darmstadt geführten Gesprächen steht der Genehmigung und dem Eingehen einer solchen Verpflichtung nichts im Wege, wenn die Finanzierung und der Rückfluss der 2/3 Kosten gesichert ist. Die Mittel können in diesem Ausnahmefall vorübergehend über den Kassenkredit finanziert werden, müssen jedoch analog den Zuwendungsbescheiden an die Stadt zurückfließen, damit der Kassenkredit entlastet wird.

Außerdem wird nach Vorliegen der endgültigen Zahlen (nach erfolgter Ausschreibung und Übersendung des neuen Zuwendungsbescheides) ein eindeutig nachvollziehbarer und einzuhaltender Finanzierungsplan mit ausgewiesenen Zahlungsrückläufen gefordert. Zudem wird vom RP an der Aussage festgehalten, keine Nettoneuverschulung einzugehen (dies bedeutet, dass der aufzunehmende Kreditbetrag nicht die Tilgungsleistungen übersteigt), dies bedeutet, dass neben den 366.667 € kaum weitere Investitionen im Jahr 2016 getätigt werden dürfen. Wegen des 2/3 Zahlungsrückflusses durch das Projekt „soziale Stadt“ ist wegen der dort geregelten vertraglichen Zusagen eine Finanzierung über die Gesamtsumme von 1.100.000 € der Verpflichtungsermächtigung, bei einer geschätzten Rückzahlungszeit von bis zu 10 Jahren, über den Kassenkredit vorübergehend möglich. Man vergleiche hier den ersten Zuwendungsbescheid, für einen Zuschuss von 460.000€, ist das Land Verpflichtungsermächtigungen in ihrem Haushalt über 5 Jahre eingegangen, was für uns bedeutet, die Beträge fließen über 5 Jahre zu unterschiedlichen Beträgen (siehe bereits dem Parlament übermittelten Anlage) an uns ab.

Leider ermöglicht uns auch die Abwicklung aller Zahlungen über das Treuhandkonto keine Vereinfachung der vertraglichen Regelungen oder dem Eingehen von Auftragsvergaben mit einer Verpflichtungsermächtigung für 2016.

Anlagen:

- 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015
- Nachtragshaushaltsplan
- Erläuterungen zu den geänderten Planansätzen

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Beschlussvorschlag

gez.

Dr. Stefan Naas

Bürgermeister